

Satzung der Südstadt-Clowns e.V. Villingen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen SÜDSTADT-CLOWNS-VILLINGEN e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen eingetragen sein.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden (Entscheidung durch Vorstandsbeschluss gem. §11 Ziff. 5).

§ 4 Zweck und dessen Verwirklichung

Der Zweck des Vereins ist:

die Förderung und Erhaltung der Fastnacht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. das Weiterführen der Tradition
2. die Erhaltung des Brauchtums
3. das Mitwirken an Umzügen und Veranstaltungen
4. das Durchführen eines eigenen Umzugs (Veranstaltung).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede

- a) natürliche Person
- b) juristische Person

werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mit zu teilen.

Mit der Erlangung der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an. Dabei ist die Einsicht in die Satzung auf Verlangen zu ermöglichen. Eine Aushändigung der Satzung ist nicht erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nach kommt und den Anordnungen der Vorstandschaft nicht Folge leistet;
- b) seinen Beitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt;
- c) schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt
- d) unehrenhafte Handlungen begeht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurück erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten / Beitragsregelung

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Umzügen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben für Ihren Eintrag in die Teilnehmerlisten Sorge zu tragen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern. Dazu gehören:
 - a) ein einwandfreies Auftreten bei Umzügen. Dazu gehören insbesondere ein buntes Clown-Kostüm und als Clown geschminkt zu sein;
 - b) bei Umzügen und Veranstaltungen den Anordnungen der Vorstandschaft Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimme ist nicht übertragbar.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, sofern kein Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift besteht.
6. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Ordensverleihung, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstandschaft

1. Die Ordensverleihung erfolgt für aktive Mitgliedschaft für 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40 und 50 Jahre. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Teilnahme an mindestens zwei Umzügen pro Jahr, wobei auch die Teilnahme an Narrentreffen (max. ein Narrentreffen pro Jahr), an denen der Verein offiziell teilnimmt mit eingerechnet werden. Maßgeblich für die Teilnahme ist die Anmeldung zu den Umzügen, die durch das Mitglied zu erfolgen hat. Die Verleihung der Orden erfolgt auf Grund der Angaben in den durch den Vorstand geführten Teilnehmerlisten.
2. Der Kinderorden wird nur einmalig verliehen. Zur Verleihung notwendig ist ein 3-malige Teilnahme am Kinderumzug am Schmotzigen Donnerstag in Villingen. Kinderorden werden an Kinder mit einem max. Höchstalter von 14 Jahren verliehen. Maßgeblich für die Anrechnung der Teilnahme sind die Einträge in den Teilnehmerlisten. Eine Teilnahme am Kinderumzug wird nicht auf die Zeitanrechnung für eine Ordensverleihung nach § 8 Ziff. 1 angerechnet.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verliehen.
Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Ehrenvorstandschaft wird an Personen verliehen, die länger als 15 Jahre aktiv im Vorstand oder im Beirat (Ehrenbeirat) tätig waren und freiwillig aus dem Vorstand oder Beirat ausscheiden. Die Ehrenvorstandschaft und der/die Ehrenbeirat (-rätin) wird durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verliehen bzw. ernannt.
Die Ehrenvorstände und Ehrenbeiräte genießen die Rechte der übrigen Mitglieder. Die Ehrenvorstände sind berechtigt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil zu

nehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, der sich zusammen setzt aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

sowie

den Beiräten

2. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei eine der vertretenden Personen immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Bei Ausscheiden aus der Vorstandschaft oder dem Beirat muss die Vorstandsweste und der Vorstandsmantel gegen eine Entschädigung (Materialwert) dem Verein zurückgegeben werden. Ebenso ist der Vorstandsorden zurück zu geben.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. das Aufstellen der Tagesordnung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung

5. Bewilligung von Ausgaben

- Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassierer besitzen grundsätzlich die Bankvollmacht für die Konten des Vereins. Bis 500,- EUR kann jeder der in Satz 1 Genannten einzeln verfügen. Über höhere Ausgaben entscheidet der Vorstand gemeinsam.

6. Zustimmung der Besuche und Veranstaltungen des Vereins

§ 12 Wahl/Amts-dauer der Vorstandschaft

Der Vorstand und die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die wahlberechtigt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. und 2. Vorsitzende) – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger aus dem Mitgliederkreis.

Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglied um den 1. oder 2. Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers ein zu berufen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 13 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich (auch per eMail) oder fernmündlich einberufen werden können.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder (incl. Beiräten), darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahl und Aufgabe des Beirats

Der Beirat wird aus den Mitgliedern gewählt und berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.

Die Zahl der Beiratsmitglieder innerhalb der Vorstandschaft ist auf max. 7 Personen begrenzt.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich ein Mal, immer am ersten Samstag nach Heilige Drei Könige, statt. Die Einladung erfolgt 14 Kalendertage vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag (es gilt das Datum des Poststempels).
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr

Wahlen (Vorstand, Beiräte und Kassenprüfer)
Festlegung des Beitrags
Beschlussfassung über Anträge
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auf zu nehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter (i.d.R. der 1. Vorsitzende) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einbringen,.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel ausschließlich für die Pflege und Unterstützung behinderter Kinder verwendet. Die den Verein auflösende außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt durch einfachen Mehrheitsbeschluss den Empfänger.

§ 18 Rechte und Pflichten der Umzugsteilnehmer

Jeder Umzugsteilnehmer muss Mitglied bei den Südstadt-Clowns-Villingen e.V. sein. Ausnahme ist die Teilnahme an den Umzügen während einer Fastnachts-Saison, um eine Entscheidung über den Beitritt zum Verein zu treffen. Auch in diesem Ausnahmefall gilt die Eintragungspflicht in der Teilnehmerliste gem. § 7 Ziff.2.

Jeder Umzugsteilnehmer verpflichtet sich, im bunten Clown-Kostüm und als Clown geschminkt am Umzug teil zu nehmen. Andere Kostüme sind nicht gestattet und müssen daher abgelehnt werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt in Fällen der Missachtung dieser Verpflichtung den Umzugsteilnehmer vom Umzug aus zu schließen.

Orden und Auszeichnungen werden nur vom Vorstand verliehen. Verleihene Orden gehen in den Besitz des Geehrten über.

Die Satzungsänderung (§ 15 Abs. 1 und neu § 17 Abs. 3) wurde mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit nach § 15 Abs. 3 am Samstag, 5. Januar 2008 beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt damit in Kraft und ersetzt die Satzung vom 7. Januar 2006.